

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Wechselfeld, Hilgertshausen-Tandern“, Fl. Nr. 1308/0, 1318/0 und 1322/0 Gemarkung Hilgertshausen

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 24.06.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Wechselfeld“ beschlossen.

Ziel ist es, auf den Grundstücken die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich von Hirschenhausen (Gemeinde Jetzendorf) zu schaffen.

Folgende Planungsziele liegen der Aufstellung des Bebauungsplans zugrunde:

- Ausweisung einer Fläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Energiegewinnung mit Speichermöglichkeit
- Sparsame Flächeninanspruchnahme durch Integration arten- und naturschutzrechtlicher Maßnahmen
- Berücksichtigung nachbarlicher Belange zur Sicherung eines uneingeschränkten Landschaftsbildes

Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurnummern 1308/0, 1318/0 und 1322/0 Gemarkung Hilgertshausen, Gemeinde Hilgertshausen-Tandern. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 10,6 ha.

In der Sitzung am 22.06.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Wechselfeld, Hilgertshausen-Tandern“, Fl. Nr. 1308/0, 1318/0 und 1322/0 Gemarkung Hilgertshausen ist in nachfolgender Grafik mittels schwarzer Strichlinie gekennzeichnet.



ausgehängt am: 31.07.2026
abgenommen am: 11.09.2026

Der o.g. Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

31.07.2026 bis 11.09.2026

einschließlich dieser Bekanntmachung im Internet auf der Seite der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.hilgertshausen-tandern.de/bekanntmachungen>

Ebenso sind diese Unterlagen über das DiPlanBeteiligungs-Portal über folgenden Link einsehbar und die Beteiligung kann über diese Plattform erfolgen:

<https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/bdaebe0a-67b2-4ed4-a598-87fed2e5dc2a>

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln (bauleitplanung@wipflerplan.de oder bauamt@hi-ta.bayern.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform während der **Dienststunden**

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Hilgertshausen, Schrobenhausener Straße 9, 86567 Hilgertshausen-Tandern; Zimmer EG.11 (barrierefreier Zugang) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminvereinbarung (Ansprechperson: Frau Westermair, Tel.-Nr.: 08250/99 88 25) möglich.

Parallel mit der Beteiligung der Öffentlichkeit findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

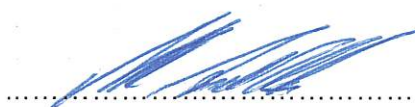
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.


.....
Dr. Markus Hertlein, 1. Bürgermeister

ausgehängt am: 31.07.2026
abgenommen am: 11.09.2026